

ABSCHRIFT

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X ZB 13/81BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

des Gerichtsassessors a.D. Dr. Hans Joachim L[REDACTED],
W[REDACTED]weg [REDACTED], H[REDACTED],

Anmelders und
Rechtsbeschwerdeführers,

betreffend die Patentanmeldung P 28 46 899.3-22

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Professor Ballhaus und die Richter Oehmann, Dr. Windisch, Brodeur und von Albert

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Anmelders gegen den Beschluß des 23. Senats (Technischen Beschwerdesenats XVIII) des Bundespatentgerichts wird als unzulässig verworfen.

Der Wert des Gegenstandes der Rechtsbeschwerde wird auf 1.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

Das Bundespatentgericht hat die Beschwerde des Anmelders gegen den ihm die Prozeßkostenhilfe versagenden Beschluß der Patentabteilung 22 des Deutschen Patentamts zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß vom 30. April 1981 richtet sich nach den ausdrücklichen Angaben des Anmelders dessen Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft; sie ist nach § 135 Abs. 3, letzter Halbsatz, PatG ausgeschlossen. Nach Art. 17 Abs. 3 des GPatG vom 26. Juli 1979 (BGBl I

34

- 3 -

1979, 1269) ist diese Bestimmung auf das vorliegende Verfahren anzuwenden.

Nach § 104 PatG ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Ballhaus

Ochmann

Windisch

Brodeur

von Albert

